

# **BGer 5A\_129/2018 vom 19. Februar 2018**

Bundesgericht, 2018-02-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_129\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_129_2018)

FR: TF 5A\_129/2018 du 19 février 2018

IT: TF 5A\_129/2018 del 19 febbraio 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Verwaltungsgericht hat sich im angefochtenen Urteil ausführlich zum instabilen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers, welcher verschiedentlich eine fürsorgliche Unterbringung nötig (namentlich leidet er an einer paranoiden halluzinatorischen Schizophrenie) und die Beistandschaft unabdingbar macht, zum Aufgabenkreis der Beistandsperson und auch zur Wichtigkeit geäußert, dass diese den involvierten Fachpersonen als Ansprechperson zur Verfügung steht, weil der Beschwerdeführer mit diesen unterschiedlich kommuniziert hat und Missverständnisse möglichst zu vermeiden sind.

### **E. 2**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

### **E. 3**

Die Beschwerde enthält kein eigentliches Rechtsbegehren, sondern die Bitte, die Fakten zu prüfen und das angefochtene Urteil zu überdenken.

Begründungsweise hält der Beschwerdeführer fest, in seiner Situation sei es nicht vernünftig, sich tiefgehend auf die Inhalte der Unterlageneinzulassen, welche allerdings die Auslegung durch die KESB für ihn persönlich weder verkörpern noch widerspiegeln würden. Er sei nicht einverstanden, dass die Beistandschaft gegen seinen Willen durchgesetzt werde.

Dies geht teils über den Verfahrensgegenstand hinaus und stellt im Übrigen keine hinreichende Auseinandersetzung mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides dar, die sich zum Hintergrund der Erweiterung des Aufgabenkreises der Beistandsperson ausführlich äussern und in welchen in allgemeiner Hinsicht auch der Schwächezustand und die Notwendigkeit der Beistandschaft vor dem Hintergrund des Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzips dargelegt wird.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.